



Klosterkammer
Hannover

Erst beantragen, dann buchen!

Bitte stellen Sie Ihren Antrag rechtzeitig. Wir dürfen Ihre Qualifizierungsmaßnahme nicht fördern, wenn Sie damit begonnen haben. Als Beginn gilt beispielsweise schon die Buchung eines Tagungshauses oder der Abschluss eines Vertrages mit einer Referentin.

Eine Antragstellung ist ausschließlich mit dem ehrenWERT.-Antragsformular möglich.

Anträge, deren Unterlagen bis zum Ersten eines Monats digital und in Papierform vollständig vorliegen, werden in der Regel bis zum Ende des Monats entschieden.

Sind Sie dabei?

Wir freuen uns auf Ihren Antrag. Gerne beraten wir Sie bei Fragen zu konkreten Fördermöglichkeiten für Ihre geplante Qualifizierungsmaßnahme.

Ihre Ansprechpersonen, das Antragsformular, geltende Richtlinien, eine Liste der geförderten Projekte, Antworten auf häufige Fragen und weitere Informationen zum Förderprogramm ehrenWERT. finden Sie unter:

www.klosterkammer-ehrenwert.de



Klosterkammer
Hannover

ehrenWERT.
KLOSTERKAMMER QUALIFIZIERT
DAS EHRENAMT

ehrenWERT.
KLOSTERKAMMER QUALIFIZIERT
DAS EHRENAMT

| Förderungen



Werte bewahren – Identität stiften

Schon 1818 wurden unsere Förderzwecke im Gründungspatent verbindlich festgelegt, jedoch mit der Maßgabe, diese „auf eine den Erfordernissen der Zeit angemessene Art“ zu erfüllen.

Um das ehrenamtliche Engagement als besondere Stütze des gesellschaftlichen Zusammenhalts zu stärken, fördert die Klosterkammer mit ihrem Programm ehrenWERT. die Qualifizierung von Ehrenamtlichen.



© AWO Gesundheitsdienste/Hann. Münden

Was wird gefördert?

Sie können bei uns die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche beantragen.

Förderfähige Qualifizierungsmaßnahmen sind

- fachliche Schulungen und
- Fortbildungen durch Praxisreflexion, zum Beispiel Supervision.

Ihre Qualifizierungsmaßnahme passt zu ehrenWERT., wenn sie einen vorhandenen Bedarf deckt, Qualität und Nachhaltigkeit der ehrenamtlichen Arbeit verbessert und einen persönlichen Gewinn für die Ehrenamtlichen darstellt.

Die geförderten Qualifizierungsmaßnahmen müssen einer ehrenamtlichen Tätigkeit dienen, die einen kirchlichen, bildungsbezogenen oder sozialen Zweck erfüllt.

Eine Ausnahme bilden Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Vorstandsarbeit, zum Beispiel in Rechnungslegung, in Menschenführung oder im Vereinsrecht. Für diese können auch Institutionen gefördert werden, die nicht unmittelbar der Verwirklichung der drei Stiftungszwecke Kirche, Bildung und Soziales dienen.

Zu 100 Prozent übernehmen wir die Ausgaben für Fortbildungen von Ehrenamtlichen. Dabei sind alle Ausgaben förderfähig, die direkt für die Qualifizierungsmaßnahme anfallen. Dazu gehören zum Beispiel Referentenhonorare, Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie Ausgaben zur Bewerbung der Qualifizierungsmaßnahme.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Körperschaften, zum Beispiel eingetragene Vereine, oder juristische Personen des öffentlichen Rechts wie beispielsweise Kommunen oder Kirchengemeinden.

Wo wird gefördert?

Die Tätigkeit, für die sich die Ehrenamtlichen qualifizieren lassen, muss in Niedersachsen stattfinden. Ausgenommen sind die ehemaligen Länder Oldenburg und Braunschweig, in denen nur die Stadt Wilhelmshaven und der Landkreis Goslar sowie Teile der Stadt Wolfsburg zum Fördergebiet gehören.



© Hannes Frischet

Was wird grundsätzlich nicht gefördert?

- Qualifizierungsmaßnahmen, für die bereits rechtlich verbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden
- institutionelle Kosten wie bereits angestelltes Personal oder bereits laufende Mieten
- Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht der Fortbildung eigener Ehrenamtlicher dienen
- Anträge von Einzelpersonen
- Fort- und Weiterbildung zu beruflichen Zwecken



© Christa Grüneich